

Vorwort

Die in dieser Satzung verwendeten Begriffe, wie z.B. Vorstand, Vereinsmitglied, Kassenprüfer, etc., sind ausnahmslos gendergerecht als männlich, weiblich, divers auszulegen und zu verstehen.

Satzung

des

Turn- und Sportvereins 1846 Lohr am Main e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Turn- und Sportverein 1846 Lohr am Main e.V.".

(TSV 1846 Lohr am Main e.V.)

- 1) Der Verein hat seinen Sitz in Lohr a. Main und ist im Vereinsregister in Würzburg eingetragen.
- 2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Nach Ablauf des Geschäftsjahres führt die bisherige Vorstandschaft die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl fort.
- 3) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. (BLSV) und seiner Fachverbände. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen im Verein wird auch die Zugehörigkeit dieser Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- 1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Personen, die ehrenamtlich im Verein tätig sind, kann als eine Entschädigung für ihre Arbeit im Verein eine steuer- und sozialversicherungsfreie Aufwandsentschädigung bis zur gesetzlich festgelegten Höchstgrenze pauschal vergütet werden.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V., den betroffenen Fachverbänden sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

§ 3 Vereinstätigkeit

- 1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein insbesondere in
 - a) der Abhaltung eines geordneten Sport- und Spielbetriebes,
 - b) der Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und Veranstaltungen,
 - c) der sachgemäßen Ausbildung und dem sachgemäßen Einsatz von Übungsleitern und Mitarbeitern.

- 2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er wirkt allen auftretenden Diskriminierungen und Benachteiligungen innerhalb des Vereins und Übergriffen auf Menschen, insbesondere wegen ihrer Nationalität, Religion, Geschlecht, sexuellen Orientierung oder Behinderung entgegen. Er fördert die Inklusion und verurteilt jegliche Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.
Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied nachweislich gegen die o.g. Interessen verstoßen hat.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch einen Antrag in Textform und Annahme des Antrags durch den Verein erworben, unter Erteilung einer Einzugsermächtigung über alle Beiträge. Über die Annahme des Aufnahmeantrags entscheidet der Sportrat. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift/Genehmigung eines gesetzlichen Vertreters.
- 3) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- 4) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich
- 5) Es ist eine zeitlich begrenzte Mitgliedschaft möglich.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. durch die Auflösung einer juristischen Person.
Der Austritt ist dem Verein gegenüber in Textform zu erklären und muss bis spätestens 2 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres eingegangen sein. Ansonsten verlängert sich die Mitgliedschaft um ein weiteres Jahr.
Die Beitragspflicht bei Austritt endet mit Ablauf des Kalenderjahres.
- 2) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) bei vereinsschädigendem oder unsportlichem Verhalten
 - b) bei Zahlungsverzug der BeiträgeÜber den Ausschluss entscheidet der Sportrat.
- 3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen, insbesondere ausstehende Beiträge, bleiben hiervon jedoch unberührt.

§ 6 Beiträge

Jedes Mitglied ist zur Zahlung von Aufnahmegebühren und Beiträgen verpflichtet. Über die Höhe und die Fälligkeit dieser Beträge sowie über sonst von Mitgliedern zu erbringenden Leistungen beschließt der Sportrat für den Verein.

Abteilungsabgaben werden durch die Abteilungen im Einvernehmen mit dem Sportrat festgesetzt.

§ 7 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Sportrat
- c) der Vorstand nach § 26 BGB

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr bis spätestens 31. März statt. Diese findet grundsätzlich in Form eines persönlichen Treffens der Mitglieder statt. Ausnahmsweise ist eine Mitgliederversammlung online durchzuführen, sofern hierfür zwingende Gründe vorliegen (z.B. wegen eines bestehenden Versammlungsverbotes, beispielsweise aufgrund einer Pandemie). Über die Form und den Zeitpunkt einer Online-Mitgliederversammlung entscheidet der Vorstand. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorsitzenden beantragt wird.
- 2) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand nach § 26 BGB durch Aushang am Vereinsheim. Die Einladung hat die Tagesordnung zu enthalten und muss mindestens 14 Tage vor Beginn der Versammlung erfolgen.
- 3) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich eingeholt werden.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Geheime Wahl und Entlastung des Vorstands nach § 26 BGB und der Beisitzer (gemäß § 10).
 - b) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands nach § 26 BGB und des Kassenberichtes.
 - c) Wahl von bis zu 4 Kassenprüfern, die sämtliche Kassen des Vereins prüfen.
 - d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung.
- 5) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter unterzeichnet wird.
- 6) Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens acht Tage vor dem bekannt gemachten Termin beim Vorstand nach § 26 BGB des Vereins schriftlich einzureichen.

§ 9 Sportrat

- 1) Der Sportrat setzt sich zusammen aus:
 - a) den Mitgliedern der erweiterten Vorstandschaft
 - b) den Abteilungsleitern oder den sportlichen Leitern oder einem Stellvertreter der zuvor Genannten
 - c) einem Geschäftsführer (nicht stimmberechtigt)
 - d) einem Jugendvertreter.

- 2) Aufgaben des Sportrates sind:
 - a) Regelung der organisatorischen Belange der Abteilungen untereinander
 - b) Aufnahme von Mitgliedern nach § 4
 - c) Ausschluss von Mitgliedern nach § 5
 - d) Entscheidung über den Haushalt des Vereins
 - e) Entgegennahmen der Berichte der Abteilungen
 - f) Erlass von Ordnungen
 - g) Regelung aller nicht in der Satzung oder den Ordnungen festgelegten Punkte
 - h) Beratung der erweiterten Vorstandschaft.

- 3) Die Sitzungen werden durch den Sprecher des Vorstands nach § 26 BGB oder im Verhinderungsfall durch ein anderes Mitglied des Vorstands nach § 26 BGB einberufen und geleitet.

§ 10 Vorstand nach § 26 BGB

/ Erweiterte Vorstandschaft

- 1) Die erweiterte Vorstandschaft besteht aus
 - a) dem Vorstand nach § 26 BGB, dieser bestehend aus drei bis fünf Vorstandsmitgliedern
 - b) bis zu fünf Beisitzern
 - c) einem Jugendvertreter

Die Mitglieder des Vorstands unter a) bilden den Vorstand gemäß § 26 BGB. Dieser entscheidet durch Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein Beschlussantrag abgelehnt.

In der ersten, konstituierenden Sitzung nach der Wahl bestimmen die unter a) aufgeführten Vorstandsmitglieder durch Beschluss mit einfacher Mehrheit aus ihrer Mitte einen Sprecher und weisen den einzelnen Vorstandsmitgliedern ihre Aufgabengebiete zu. Der Beschluss wird den Mitgliedern des Sportrats bekanntgegeben.

Wird ein Mitglied einer Abteilungsführung in den Vorstand nach § 26 BGB gewählt, muss es nach Annahme der Wahl sofort von seinem Amt in der Abteilung zurücktreten.

- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder, welche unter § 10 1) a) aufgeführt sind, gemeinsam vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).

- 3) Die gesamte Vorstandschaft (erweiterte Vorstandschaft), mit Ausnahme des Jugendvertreters, wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Scheidet jedoch ein Mitglied des Vorstands nach § 26 BGB vor Ablauf der Amtsperiode aus der gesamten Vorstandschaft (erweiterten Vorstandschaft) aus, so führt der restliche Vorstand nach § 26 BGB die

- Geschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung weiter. Der Jugendvertreter wird durch eine gesonderte Jugendversammlung gewählt. Näheres kann in einer Geschäftsordnung/Jugendordnung geregelt werden.
- 4) Kann durch die Mitgliederversammlung kein rechtsfähiger Vorstand nach 26 BGB gewählt werden, so hat der zuletzt bestehende Vorstand nach § 26 BGB die Aufgabe, dies umgehend dem zuständigen Registergericht sowie dem Bayerischen Landes-Sportverband und den betroffenen Sportfachverbänden anzuzeigen.
 - 5) Der Vorstand nach § 26 BGB führt die Geschäfte und leitet den Verein nach Maßgabe der Satzung, der Geschäftsordnung und des Vereinszweckes.
 - 6) Der Vorstand nach § 26 BGB ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes nach 26 BGB anwesend sind.
 - 7) Bei Sitzungen und Versammlungen führt der Sprecher des Vorstands nach § 26 BGB den Vorsitz, bei Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstands nach § 26 BGB.
 - 8) Der Vorstand nach § 26 BGB nimmt die Arbeitgeberfunktion ein. Er kann haupt- und nebenberufliches Personal einstellen.
 - 9) Der Vorstand nach § 26 BGB entscheidet über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Ehrenamtszuschüssen.
 - 10) Einer Person (Mitglied des Vorstandes nach § 26 BGB) können auch mehrere Aufgaben übertragen werden.
 - 11) Vergütungen für Vereinstätigkeiten:
Die Organämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
Der Vorstand nach § 26 BGB kann durch Mehrheitsbeschluss eine entgeltliche Ausübung von bestimmten Tätigkeiten für den Verein im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gestatten. Der Abschluss jedes hierzu abzuschließenden schriftlichen Vertrages/In-Sich-Geschäftes erfordert für seine Wirksamkeit die Zustimmung des Sportrates durch Mehrheitsbeschluss ausschließlich der ehrenamtlichen Sportratsmitglieder. Der Vorstand nach § 26 BGB wird für den Abschluss von allen diesbezüglichen Verträgen von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 11 Kassenprüfung

Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten Prüfer überprüfen die Vereinsgeschäfte des gesamten Vereines auf rechnerische Richtigkeit. Eine Überprüfung hat einmal im Jahr zu erfolgen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist der Mitgliederversammlung zu berichten. Das Ergebnis der Prüfungen der Abteilungsgeschäfte ist den jeweiligen Abteilungsversammlungen zu berichten.

§ 12 Abteilungen

- 1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Sportrates rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Sportrates das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Das Nähere kann eine Abteilungsordnung regeln, die sich an den Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes halten muss. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Hauptvereins für die Abteilungen entsprechend.
- 2) Die Abteilungsleitung, die von ihren Abteilungsmitgliedern auf zwei Jahre gewählt wird, nimmt innerhalb ihres Geschäftsbereiches eine selbstständige Stellung ein. Anstelle/alternativ zu einer Abteilungsleitung, können die Abteilungsmitglieder einen sportlichen Leiter wählen und die Abteilungsverwaltung der Geschäftsführung des Vereins übertragen. Näheres kann in einer Abteilungsordnung geregelt werden. Der Vorstand gemäß § 26 BGB kann den Abteilungen im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten die Verfügung über die benötigten Finanzmittel gestatten.

§ 13 Vereinsjugend

- 1) Die Jugend des Vereines führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über ihre durch den Haushalt des Vereines zufließenden Mittel im Rahmen einer möglichen Finanzordnung.
- 2) Das Nähere regelt die Jugendordnung in Anlehnung an die Vorgaben des BLSV.

§ 14 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein.

Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen. In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.

- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Lohr a. Main, die es unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Bereich des Sports zu verwenden hat.

§ 15 Datenschutz

Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern, von Funktionsträgern, Übungsleitern und Wettkampfrichtern digital gespeichert:

- Name,
 - Adresse,
 - Nationalität,
 - Geburtsdatum,
 - Geschlecht,
 - Telefonnummer,
 - E-Mailadresse,
 - Bankverbindung,
 - Mitgliedschaft in anderen Vereinen
 - Zeiten der Vereinszugehörigkeit.
- 2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
 - 3) Als Mitglied des BLSV ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden:
 - Name,
 - Vorname,

- › Geburtsdatum,
- › Geschlecht,
- › Sportartenzugehörigkeit.

Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV.

Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder im folgenden Umfang ebenfalls zur Verfügung gestellt:

- › Name,
- › Vorname
- › Adresse
- › E-Mailadresse
- › Geburtsdatum,
- › Geschlecht,
- › Sportartenzugehörigkeit.

- 4) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern (Funktionsträgern, Übungsleitern, Trainern und Wettkampfrichtern) bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
- 5) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.
- 6) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Verbreiten, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- 7) Die Mitglieder [Funktionsträger, Übungsleiter und Wettkampfrichter] haben im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit ihrer Daten.
- 8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.
- 9) Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.
- 10) Zur Überwachung der Datenschutzbestimmungen wird vom Vorstand ein Datenschutzbeauftragter bestellt, sofern mindestens 10 Personen mit der Datenverarbeitung beschäftigt sind.
- 11) Die aktuelle Datenschutzerklärung, im Sinne der DSGVO, kann von jeder Person auf der Homepage oder in der Geschäftsstelle eingesehen werden.

§ 16 Haftung des Vereins

Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung der Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung wurde neugefasst und genehmigt durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 31.03.2008

Die Satzung wurde durch den Beschluss der Mitgliederversammlung am 31.03.2014, 30.03.2015, 30.09.2019 und 29.07.2021 geändert.

Sie tritt durch den Eintrag ins Vereinsregister in Kraft.

Die Mitgliederversammlung erlaubt dem Vorstand die Satzung wegen Beanstandungen/Mängelrügen des Registergerichts im Rahmen einer Vorstandssitzung mit entsprechender Beschlussfassung zu ändern.

Lohr am Main, den 29.07.2021